Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5405

16. 06. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten Tabak der Sorte „flue cured" Virginia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 des Rates vom 17. November 1975[1]) wurde im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent für unverarbeiteten Tabak der Sorte „flue cured" Virginia der Tarifstelle 24.01 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Der in Rechnungseinheiten ausgedrückte Wert des Tabaks stellt das Kriterium für die Unterscheidung zwischen den Tarifstellen 24.01 B und 24.01 A dar. Dieses Kriterium wird durch die Änderung der Paritäten zwischen nationalen Währungen und Rechnungeinheiten beeinflußt. Infolgedessen können gewisse Mengen „flue cured" Virginia-Tabak, die in Zollagern der Mitgliedstaaten liegen, nicht zur Abfertigung unter der Tarifstelle 24.01 ex B angemeldet werden und sind daher von der im Rahmen des vorgenannten Gemeinschaftszollkontingents vorgesehenen Vorzugsregelung ausgeschlossen.

Dieser Lage müßte baldigst abgeholfen werden, und zwar durch eine am 1. Juli 1976 wirksam werdende Übergangsmaßnahme. Dabei sind sowohl die Folgen der Währungsdisparitäten als auch die Abstufungen der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen sollte gestattet werden, entsprechend der zwischen den Mitgliedstaaten festgelegten Aufteilung auf das bereits für „flue cured" Virginia-Tabak der Tarifstelle 24.01 ex B eröffnete Gemeinschaftszollkontingent die gleichen Tabaksorten, jedoch mit einem Wert von 280 RE für 100 kg Eigengewicht oder mehr, anzurechnen und für sie einen anderen Kontingentszollsatz, d. h. 7 v. H., jedoch höchstens 45 RE für 100 kg Eigengewicht, vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Juli 1976 wird das für die Einfuhr von unverarbeitetem „flue cured" Virginia-Tabak der Tarifstelle 24.01 ex B eröffnete Gemeinschaftszollkontingent von 38 000 Tonnen auf den gleichen unverarbeiteten Tabak der Tarifstelle 24.01 ex A I des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz für Tabak der Tarifstelle 24.01 ex A I bis auf 7 v. H., jedoch höchstens 45 Rechnungseinheiten für 100 kg Eigengewicht, ausgesetzt.

Artikel 2

Die Aufteilung des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents sowie die anderen Bestimmungen der Verordnung Nr. 3015/75 des Rates vom 17. November 1975, insbesondere der zweite und dritte Unterabsatz von Artikel 1 Abs. 1 hinsichtlich der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Zollsätze, bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975, S. 159

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Die Gemeinschaft hat für 1976 im Rahmen des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen ein Gemeinschaftszollkontingent für unverarbeiteten Tabak der Sorte „flue cured" Virginia der Tarifstelle 24.01 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet (Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 des Rates vom 17. November 1975 [2]). Zu dieser Tarifstelle gehört unverarbeiteter Tabak mit einem Wert je Packstück von weniger als 280 RE für 100 kg Eigengewicht.

2. Schon seit einigen Monaten hat es sich gezeigt, daß – infolge des Umrechnungssatzes der Rechnungseinheit in nationale Währungen im Zusammenhang mit der Abwertung einzelner nationaler Währungen gegenüber anderen Währungen – in den Zollagern einiger Mitgliedstaaten Tabaksendungen eingelagert sind, die nicht nach Tarifstelle 24.01 ex B abgefertigt werden können, da ihr Preis die Schwelle von 280 RE überschreitet. Bei einer Zollabfertigung unter Tarifstelle 24.01 A würden diese Tabake, die aus Entwicklungsländern stammen, die Vorteile des im Rahmen des betreffenden Zollkontingents vorgesehenen Präferenzzollsatzes einbüßen.

3. Um dieser Lage abzuhelfen, schlägt die Kommission vor, in das bereits geschaffene Zollkontingent für unverarbeiteten „flue cured" Virginia Tabak auch Tabak der gleichen Sorte der Tarifstelle 24.01 ex A I (d. h. Tabak mit einem Wert von mehr als 280 RE für 100 kg Eigengewicht) einzubeziehen und dafür den Präferenzzollsatz von 7 v. H., jedoch höchstens 45 RE für 100 kg, zu gewähren.

Mit dieser Änderung, die am 1. Juli 1976 in Kraft treten müßte, würde es möglich, auf das Gemeinschaftszollkontingent in seiner gegenwärtigen Aufteilung und nach den darin vorgesehenen Verwaltungsmodalitäten Tabak der Sorte „flue cured" Virginia der Tarifstelle 24.01 ex A zu einem anderen Kontingentszollsatz (7. v. H., jedoch höchstens 45 RE für 100 kg) als zu dem für Tarifstelle 24.01 ex B vorgesehenen Satz anzurechnen.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975, S. 159

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. Juni 1976 – 14 – 68070 – E – Zo 77/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.